

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Dienstag, 29.04.2014

Nummer 04



Besondere Themen:

- Einladung zur Stadtvertreterversammlung am 15.05.2014
- Wahlbekanntmachung
- Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Neubukow vom 26.03.2014
- Zukunftswerkstatt- Generationendialog „*Wie wollen wir morgen leben?*“

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@nebukow.de

An die
Damen und Herren Stadtvertreter
der Stadt Neubukow

Einladung zur Stadtvertretersitzung am 15. Mai 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Donnerstag, dem 15.05.2014 um 19.30 Uhr**, findet im Bürgerhaus, Am Brink 1, unsere nächste Stadtvertretersitzung statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Feststellung ordnungsgemäße Ladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
2. Protokollbestätigung der Sitzung vom 26.03.2014
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bürgerfragestunde
5. Beschluss zum Abschluss des Erschließungsvertrages mit dem Zweckverband Kühlung für das B-Plan Gebiet „Am Hengstenplatz“

geschlossener Teil:

6. Grundstücksangelegenheit Keneser Straße 1
7. Grundstücksangelegenheit Gestattungsvertrag eno
8. Grundstücksangelegenheit Grundstückspreis B-Plan „Am Hengstenplatz“

Um Ihr Erscheinen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen


Diethelm Hinz
Bürgervorsteher

Wahlbekanntmachung

1. Am

25. Mai 2014

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
 - in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**
- statt.

Gewählt werden in der Stadt Neubukow

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung

Die zeitgleichen Wahlen dauern **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die **Stadt Neubukow** wird in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt und gehört zum Wahlbereich 1 des Landkreises Rostock und zum Wahlbereich 1 der Stadt Neubukow.

Die Stadt ist in folgende

Anzahl
3

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl-Bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Anschrift	Barrierefreiheit
01	Gemeindehaus	Am Brink 1	ja
02	Kita Bummi	Fritz-Reuter-Ring 29	ja
03	Grundschule Am Hellbach	Panzower Landweg 23a	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **Datum 29.04.2014** bis **Datum 03.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die **Europawahl und Kommunalwahlen**

um **18.00** Uhr

in **Ort und Raum Neubukow, Rathaus, Sitzungszimmer**

für die **Kommunalwahlen**

um **18.00** Uhr

in **Ort und Raum Neubukow, Rathaus, Sitzungszimmer**

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im allgemeinen Wahlbezirk bei der **Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt. Gemäß § 34 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt daher der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Wohnortanschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und hinter jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Berufsbezeichnung der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. **Die Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des **Wahlergebnisses** im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen **sind öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. **Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen** haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 **Wähler, die einen weißen Wahlschein für die Europawahl haben**, können an der Wahl

im Landkreis Rostock in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.2 **Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben**, können an der Wahl

- **des Kreistages/der Gemeindevertretung** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

6.3 **Wer durch Briefwahl wählen will**, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. **Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben.**

Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Neubukow, d. 29.04.2014

Die Gemeindevahlbehörde

Frank Marienberg
Frank Marienberg
Wahlleiter

Handschriftliche Unterschrift

Hauptsatzung der Stadt Neubukow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.03.2014 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die amtsfreie Stadt Neubukow führt die Bezeichnung „Stadt“ vor ihrem Namen „Neubukow“. Zur Stadt gehören die Gemeindeteile Neubukow, Buschmühlen, Malpendorf, Panzow, Spriehusen und Steinbrink.
- (2) Die Stadt Neubukow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Das Wappen zeigt in Silber eine grüne Buche mit Wurzeln und Blättern, in deren Zweigen ein goldener Stier steht, auf dem Schild ein hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell, das bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt sowie einer goldenen Krone, die fünf abwechselnd mit Blattornamenten und Perlen besteckten Zinken zeigt.
- (3) Die Flagge der Stadt ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Grün, Weiß und Grün gestreift. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Fünftel, der weiße Streifen ist in der Mitte mit den Figuren des Stadtwappens belegt, die sieben Neuntel der Höhe und zwei Fünftel der Flaggelänge einnehmen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Die Dienstsiegel zeigen das Stadtwappen mit der Umschrift STADT NEUBUKOW, wobei die Füße der Buchstaben STADT und die Köpfe der Buchstaben NEUBUKOW zum Wappenschild stehen. Die Dienstsiegel sind fortlaufend mit arabischen Zahlen nummeriert, die im oberen Teil unter der Unterschrift STADT mit den Zahlenfüßen zum Wappenschild zeigen.
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Gemeindeteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt ebenfalls für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
Anfragen aus der Einwohnerfragestunde sollen, sofern die nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorgesehen.
- (4) Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorgesehen.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin“ oder „Stadtvertreter“.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Bürgervorsteherin“ oder „Bürgervorsteher“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit der oder des Vorsitzenden angerechnet wird.
- (5) Die Reihenfolge ergibt sich aus der Anzahl der auf den Kandidaten fallenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu ziehen ist.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1) Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - 2) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - 3) Grundstücksgeschäfte
 - 4) Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall – sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen – Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Schriftliche Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 5

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 5 Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen 5 weitere 5 Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die Wahl erfolgt durch Verhältniswahl nach dem Höchstzahlenverfahren d'Hondt.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000,00 € bis 110.000,00 € im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist.
2. Erwerb von beweglichen Sachen über 30.000,00 €, von Forderungen und anderen Rechten über 15.000,00 € bis 110.000,00 €.
3. Entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 15.000,00 € bis 110.000,00 €.
4. Unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und Hingabe von Darlehen über 15.000,00 € bis 60.000,00 €.
5. Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 25.000,00 € bis 50.000,00 € im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen. Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen). Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 % oder 500.000,00 €.
6. Aufnahme von Krediten über 15.000,00 € bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushaltes beschlossenen Kreditrahmens.
7. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, einschließlich Verträge nach HOAI über 60.000,00 €.
8. Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 5.000,00 €, Stundung von Forderungen über 10.000,00 €.
9. Über städtebauliche Verträge von 50.000,00 € bis 150.000,00 €.
10. Im Rahmen des Städtebauförderprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 150.000,00 €.

(4) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

- (5) Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin:
- a) Über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen nach VOL im geschätzten Wert von mehr als 50.000,00 € und nach VOB im geschätzten Wert von mehr als 250.000,00 €, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist und die Maßnahme von der Stadtvertretung im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossen ist.
 - b) Soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem bestimmten Jahresbetrag von 25.000,00 € bis 250.000,00 € und nach der VOB nach einem geschätzten Jahresbetrag von 250.000,00 € bis 500.000,00 €, wenn die Maßnahme von der Stadtvertretung im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossen ist.
- Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 5 a) und b) wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten ab der Entgeltgruppe 9 und bei Beamten ab der Laufbahngruppe 2 (gehobener Dienst).
- (7) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 € bis 1.000,00 € trifft der Hauptausschuss.
- (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 7 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Ausschüsse

- (1) In die Ausschüsse der Stadtvertretung können neben einer Mehrheit von Stadtvertretern auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gewählt werden.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
- a) Finanzausschuss mit 7 Mitgliedern
- Aufgabengebiet: Er bereitet die Haushaltssatzung der Stadt und die für die Durchführung des Haushaltsplanes- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor sowie die Belange der Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.

b) Bau- und Planungsausschuss mit 9 Mitgliedern

Aufgabengebiet: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, private und öffentliche Bauvorhaben, Denkmalpflege und Probleme der Kleingartenanlagen

c) Sozial- und Kulturausschuss mit 9 Mitgliedern

Aufgabengebiet: Sozialwesen, Jugendförderung, Senioren- und Behindertenförderung, Kindergartenwesen, Fremdenverkehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Kulturförderung und Sportentwicklung, Planung von Veranstaltungen, Feuerwehr und Fragen aus der Zuständigkeit der Ordnungsbehörde

d) Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern

Aufgabengebiet: Begleitung und Prüfung der kommunalen Haushalts- und Kassenführung

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich.
- (4) Sind mehrere Ausschüsse mit einem Thema befasst, tagen sie bei der Behandlung dieser Themen gemeinsam.
- (5) Die Ausschussvorsitzenden können unter Inkenntnissetzung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters fachkundige Bürger zu den Ausschusssitzungen einladen bzw. die Ausschusssitzungen in Abstimmung mit den Ausschussmitgliedern öffentlich durchführen.
- (6) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch Verhältniswahl nach dem Höchstzahlenverfahren d'Hondt.
Auf die Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern wird verzichtet.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für 9 Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 50.000,00 € und VOB bis zum Wert von 250.000,00 €.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €/Jahr bzw. von 15.000,00 €/Jahr bei wiederkehrenden Verpflichtungen im Rahmen des

Haushaltsplanes können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister alleine oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bis 25.000,00 €.

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 8 werden durch sie oder ihn eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
 1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperre),
 2. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 4. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB (Genehmigungen im Sanierungsgebiet),
 5. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Genehmigung, Übernahmeanspruch) sowie
 6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB (Baugebot, Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot, Pflanzgebot, Rückbau- und Entsiegelungsgebot),
 7. wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 €.
- (8) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.

§ 8

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es werden 2 Stellvertreter nach § 40 KV M-V gewählt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“.
- (2) Die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 €.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie wird durch die Stadtvertretung auf fünf Jahre bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen sowie
 4. ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiative, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 € im Monat.

§ 10

Entschädigung

- (1) Die Stadt Neubukow gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit
 - a) der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers der Stadtvertretung in Höhe von 210,00 € im Monat
 - b) der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 100,00 € im Monat.

Die Stellvertreter der unter a) und b) genannten Empfänger funktionsbezogener Aufwandsentschädigung erhalten im Vertretungsfall von länger als einem Monat die Aufwandsentschädigung entsprechend.

- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € pro Sitzung. Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld von 30,00 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

- (3) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderung die Stellvertreter erhalten für jede von Ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 €.
- (4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie 150,00 €/Jahr im Jahr überschreiten; aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 €/Jahr überschreiten.
- (5) Der unter 1-4 aufgeführte Personenkreis erhält neben den Aufwandsentschädigungen für den entgangenen Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten gemäß § 15 der Entschädigungsverordnung.

§ 11

Ortsteilvertretung

In den Gemeinden Neubukow, Buschmühlen, Malpendorf, Panzow, Spriehusen und Steinbrink werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neubukow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche des Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet unter der Adresse <http://www.nebukow.de> – Öffentliche Bekanntmachungen.

Jedermann kann einen Ausdruck des Textes unter der Adresse Stadt Neubukow, Der Bürgermeister, Büro des Bürgermeisters, Am Markt 1, 18233 Neubukow bestellen und sich kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen in der Stadtverwaltung unter der genannten Anschrift zur Abholung bereit.

- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie entsprechend der Regelung im Abs. 1 im Internet verfügbar sind.
- (3) Mit der Veröffentlichung nach Abs. 1 sind die Bekanntmachungen von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Schriftform in eine Sammlung aufzunehmen. Hierüber ist ein Vermerk mit dem Hinweis auf das Datum der Veröffentlichung zu fertigen.
- (4) Auf gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so gilt, dass in diesem Fall die Veröffentlichung durch Abdruck in der Ostsee-Zeitung, Lokalausgabe Bad Doberan, erfolgt.
- (6) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Ostseeanzeiger. Der Ostseeanzeiger erscheint 1 x wöchentlich in der Stadt Neubukow und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Neubukow tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.05.2013 außer Kraft.

Neubukow, den 29.04.2014


Roland Dethloff
Bürgermeister





Der Landkreis Rostock unterstützt Ehrenamt

„Ehrenamt verbindet“ - denn viele einzelne Bürgerinnen und Bürger gestalten in gemeinschaftlichen Initiativen eine lebenswertere Umwelt.

In Zeiten des demografischen Wandels beschäftigt uns alle die Frage: „*Wie wollen wir morgen leben?*“ Deshalb ist es Zeit, aufeinander zu zugehen, miteinander ins Gespräch zu kommen und gemeinsam das „Morgen“ zu gestalten.

Wenn Sie Interesse an diesem Thema haben, dann bringen Sie sich mit Ihren Ideen und Kompetenzen in die Zukunftswerkstatt ein.

Was: Zukunftswerkstatt- Generationendialog „*Wie wollen wir morgen leben?*“

Wer: Seniorenbeiräte, Jugend- und SchulsozialarbeiterInnen, Initiative Familienfreundlicher Landkreis und interessierte Bürgerinnen und Bürger

Wann: am 07.05.2014 von 09:00 – 15:00 Uhr

Wo: Kreisverwaltung des Landkreises Rostock in Güstrow, Am Wall 3-5

Ziel: Entwicklung von Handlungsfeldern und Strategien

Die Moderation dieser Zukunftswerkstatt liegt in den bewährten Händen von Frau Heike Sohna, die mit geeigneten Methoden, Kompetenz und Charme diesen Tag gestalten wird. Ihre Teilnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Bitte melden Sie sich **bis zum 30.04.2014** verbindlich per Telefon unter 03843/ 75512004 oder per Fax unter 03843/ 75512800 mit dem beiliegenden Anmeldebogen an, da die Teilnehmeanzahl begrenzt ist. Fahrkosten können für Ehrenamtliche auf Grundlage des Landesreisekostengesetzes M-V auf Antrag erstattet werden.

Kontakt und weitere Informationen: www.landkreis-rostock.de

Landkreis Rostock / Büro für Chancengleichheit

Marion Starck – Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Rostock

Imke Bräuer - Projektleiterin KoBE

18273 Güstrow, Am Wall 3-5

Tel: 03843/ 755 12 004 oder 03843/ 7736140



Gefördert durch:
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales



Ende